

DIN EN 17984-1



ICS 01.040.03; 03.080.99; 11.180.99; 65.020.30

Einsprüche bis 2023-08-09

Entwurf**Assistenzhunde –
Teil 1: Begriffe;
Deutsche und Englische Fassung prEN 17984-1:2023**

Assistance dogs –
Part 1: Vocabulary;
German and English version prEN 17984-1:2023

Chiens d'assistance –
Partie 1: Définitions;
Version allemande et anglaise prEN 17984-1:2023

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2023-06-09 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nadl@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 65 Seiten

DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17984-1:2023) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 452 „Dienstleistungen – Assistenzhunde“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI (Italien) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 159-08-01 AA „Dienstleistungen – Assistenzhunde“ im DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Assistenzhunde – Teil 1: Begriffe

Assistance dogs – Part 1: Vocabulary

Chiens d'assistance – Partie 1: Définitions

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
3.1 Auf die verschiedenen Arten von Assistenzhunden bezogene Begriffe	5
3.2 Auf den Nutznießer und Kundendienstleistungen bezogene Begriffe	9
3.3 Auf die Gesundheit und Behinderungen bezogene Begriffe	10
3.4 Auf Assistenzhunddienstleister bezogene Begriffe	11
3.5 Auf das Personal für die Ausbildung von Assistenzhunden und die entsprechenden Fachkräfte bezogene Begriffe	17
3.6 Auf die Sozialisierungs- und Ausbildungsprozesse bezogene Begriffe	20
3.7 Auf Konformitätsbewertung, Identifizierung und Registrierung bezogene Begriffe	24
3.8 Auf die Barrierefreiheit bezogene Begriffe	27
Anhang A (normativ) Zusätzliche Begriffe für andere Arten von Hunden	29
Anhang B (informativ) Informationsgrafik: Verschiedene Arten von Assistenzhunden	30
Literaturhinweise	32

Bilder

Bild B.1 — Infografik zu den verschiedenen Arten von Assistenzhunden	30
--	----

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17984-1:2023) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 452 „Assistenzhunde“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument ist Teil einer Reihe von Europäischen Normen unter dem allgemeinen Titel *Assistenzhunde*, die die folgenden Teile umfasst:

- Teil 1: Begriffe
- Teil 2: Lebenslanges Wohlergehen
- Teil 3: Kompetenzen von Fachkräften von Assistenzhunden
- Teil 4: Vorschulung, Ausbildung und Aufgaben
- Teil 5: Kundenbetreuung
- Teil 6: Barrierefreiheit und universeller Zugang
- Teil 7: Konformitätsbewertung

Einleitung

Assistenzhund (in einigen Ländern als Diensthund bezeichnet) ist der Oberbegriff für eine Vielzahl von Hunden, die speziell dafür ausgebildet sind, Aufgaben auszuführen, die die Unabhängigkeit einer Person mit einer Behinderung fördern und deren Einschränkungen mildern. Damit er sich als Assistenzhund eignet, wird der Hund dauerhaft mit einer Person mit einer Behinderung zusammenbracht, um Aufgaben auf einer Eins-zu-Eins-Basis oder um diese Aufgaben unter der Anleitung einer zusätzlichen Hilfsperson zu durchzuführen. In dieses Dokument wurden die derzeit existierenden Arten von Assistenzhunden aufgenommen. Diese Liste ist jedoch nicht vollständig und wird es wahrscheinlich auch niemals sein. Der Bereich der Assistenzhunde entwickelt sich ständig weiter, und es werden aller Wahrscheinlichkeit nach neue Arten von Hunden ausgebildet, die entsprechend den vorstehend angegebenen Anforderungen als Assistenzhunde geeignet sind. Diese neuen Arten von Hunden können bei künftigen Überarbeitungen der Europäischen Normen in eine Reihe aufgenommen werden. Das sollte jedoch auf einer gut etablierten beruflichen Praxis beruhen.

Bei der Erarbeitung dieses Dokuments sind die Mitglieder des CEN/TC 452/WG 1 „Terminologie“ auf kulturelle und geografische Unterschiede gestoßen. Ein gutes Beispiel dafür ist die Anwendung der Begriffe „Nutznießer“, „Kunde“ oder „Anwender“. Wenn derartige Unterschiede auftraten, wurde der — von der Mehrheit — bevorzugte Begriff ausgewählt. Die anderen üblich verwendeten Begriffe wurden in Anmerkungen zum Begriff oder als alternativer Begriff hinzugefügt. Das wird bei künftigen Ergänzungen die gleiche Vorgehensweise sein.

In diesem Dokument:

- gibt „muss“ eine Anforderung an;
- gibt „sollte“ eine Empfehlung an;
- gibt „darf“ eine Zulässigkeit an;
- gibt „kann“ eine Möglichkeit oder ein Vermögen an.

Als „ANMERKUNG“ gekennzeichnete Informationen dienen als Anleitung zum Verständnis oder zur Erläuterung der zugehörigen Anforderung.

1 Anwendungsbereich

In diesem Dokument werden die Begriffe festgelegt, die gelten für:

- die verschiedenen Arten von Assistenzhunden;
- den Nutznießer und die Kundendienstleistungen;
- Gesundheit und Behinderungen;
- Assistenzhunddienstleister;
- das Personal für die Ausbildung von Assistenzhunden und die entsprechenden Fachkräfte;
- die Sozialisierungs- und Ausbildungsprozesse;
- Konformitätsbewertung, Identifizierung und Registrierung;
- Barrierefreiheit.

2 Normative Verweisungen

Es gibt keine normativen Verweisungen in diesem Dokument.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>
- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>

ANMERKUNG Die Definitionen für die Begriffe 3.7.7, 3.7.8, 3.7.11, 3.7.12 und 3.7.15 werden noch erarbeitet.

3.1 Auf die verschiedenen Arten von Assistenzhunden bezogene Begriffe

3.1.1

Assistenzhund

Hund, der speziell dafür ausgebildet wurde, Aufgaben auszuführen, die die Unabhängigkeit einer Person mit einer Behinderung fördern und deren Einschränkungen mildern

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Person wird offiziell von einer qualifizierten medizinischen Fachkraft oder von einem staatlich anerkannten Gremium mit einer oder mehreren Behinderungen diagnostiziert. In diesem Dokument kann „mit einer Behinderung“ durch „mit einer oder mehreren Behinderungen“ ersetzt werden.

Anmerkung 2 zum Begriff: Ein Assistenzhund wird dauerhaft mit einer Person mit einer Behinderung zusammengebracht, um Aufgaben auf einer Eins-zu-Eins-Basis zu erfüllen, um die Einschränkungen dieser Person zu mildern, oder um diese Aufgaben unter der Anleitung einer zusätzlichen Hilfsperson wie einem Elternteil oder einem Ehepartner zu erfüllen. Wenn der dritte Partner im Assistenzhundeteam auch rechtlich für den Hund und den Menschen mit Behinderung verantwortlich ist, wird das Team als Triade-Team bezeichnet.

Anmerkung 3 zum Begriff: Assistenzhund ist der Oberbegriff. Beispiele für Assistenzhunde sind Autismus-Assistenzhunde, Assistenzhunde für Menschen mit Entwicklungsstörungen, Diabetikerwarnhunde, Blindenführhunde, Signalhunde (Gehörlosenhunde), medizinische Signalhunde/medizinische Assistenzhunde, Mobilitätsassistenzhunde,

PTBS-Assistenzhunde, Anfallswarnhunde. In Anhang B ist eine Informationsgrafik dargestellt, die Informationen über die verschiedenen Arten von Assistenzhunden und deren Zusammenhang mit dem Oberbegriff „Assistenzhund“ enthält.

Anmerkung 4 zum Begriff: Die Anforderungen an Assistenzhunde sind in EN 17984-2¹ bis EN 17984-6 festgelegt.

Anmerkung 5 zum Begriff: Unabhängig von anderen Aufgaben, die der Hund erfüllt, eignet sich ein Hund, der der persönlichen Verteidigung dient, nicht als Assistenzhund. Ein Hund, der nur emotionale Unterstützung und/oder Trost bietet, eignet sich nicht als Assistenzhund.

Anmerkung 6 zum Begriff: In einigen Ländern wird ein Assistenzhund auch als Diensthund bezeichnet.

Anmerkung 7 zum Begriff: Um den Lesern dieses Dokuments Klarheit zu verschaffen, sind die Begriffe für andere Arten von Hunden, die nicht im Anwendungsbereich von CEN/TC 452 enthalten sind, in Anhang A aufgeführt.

3.1.2

Assistenzhund für Menschen mit Entwicklungsstörungen

Hund, der dafür ausgebildet wurde, eine Person mit einer psychischen, einer Verhaltens- oder einer neurologischen Entwicklungsstörung zu unterstützen, indem er durch Maßnahmen zur Verringerung von Ängsten und zur Erhöhung der Sicherheit und damit der Unabhängigkeit die Mobilität die Einbindung in die Gemeinschaft und den Erwerb von Fähigkeiten zur Bewältigung schwieriger Situationen unterstützt

Anmerkung 1 zum Begriff: Psychische, Verhaltens- oder neurologische Entwicklungsstörungen sind Syndrome, die durch klinisch signifikante Störungen der Wahrnehmung, der Emotionsregulation oder des Verhaltens einer Person charakterisiert sind, die eine Dysfunktion in den psychologischen, biologischen oder entwicklungsbedingten Prozessen widerspiegeln, die der psychischen und/oder verhaltensbezogenen Funktionsfähigkeit zugrunde liegen. Diese Störungen sind üblicherweise mit Stress oder einer Schädigung in persönlichen, familiären, sozialen, schulischen, beruflichen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen verbunden. Weitere Informationen siehe: Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) (WHO, 10. Überarbeitung, 2016) — ICD-10, Kapitel V „Psychische und Verhaltensstörungen“.

Anmerkung 2 zum Begriff: Eine spezielle Unterart eines Assistenzhundes für Menschen mit Entwicklungsstörungen ist ein Autismus-Assistenzhund (siehe 3.1.2.1).

Anmerkung 3 zum Begriff: Die Anforderungen an die Ausbildung eines Assistenzhundes für Menschen mit Entwicklungsstörungen sind in EN 17984-4² festgelegt.

Anmerkung 4 zum Begriff: Assistenzhunde für Menschen mit Entwicklungsstörungen werden oft mit Kindern zusammengeführt und arbeiten daher in einem Dreierteam unter der Aufsicht eines betreuenden Hundeführers (siehe 3.2.6.1).

3.1.2.1

Autismus-Assistenzhund

Hund, der dafür ausgebildet wurde, eine Person mit Autismus-Spektrum-Störung zu unterstützen, indem er Einschränkungen bei der Mobilität und der Einbindung in die Gemeinschaft mildert und somit die Unabhängigkeit fördert

3.1.3

Dual-Assistenzhund

Hund, der speziell dafür ausgebildet ist, eine Kombination von Aufgaben auszuführen, um die Unabhängigkeit zu fördern und die Einschränkungen einer Person mit mehr als einer Behinderung zu mildern

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele für mehr als eine Behinderung sind eine Sehschädigung mit einer Hörschädigung oder eine Sehschädigung mit einer motorischen Behinderung.

1 In Erarbeitung.

2 In Erarbeitung.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Anforderungen an die Ausbildung eines Dual-Assistenzhundes sind in EN 17984-4 festgelegt.

3.1.4

Blindenführhund

Hund, der dafür ausgebildet wurde, eine Person mit einer Sehschädigung dabei zu unterstützen, sich in der Umgebung zurechtzufinden und somit die Mobilität und Unabhängigkeit zu verbessern

Anmerkung 1 zum Begriff: Blind oder sehgeschädigt schließt „Sehkraftverlust“, „Sehgeschwächt“ und „teilweise sehbehindert“ ein.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Anforderungen an die Ausbildung eines Blindenführhundes sind in EN 17984-4 festgelegt.

3.1.5

Signalhund

Gehörlosenhund

Hund, der dafür ausgebildet ist, eine taube oder hörgeschädigte Person zu unterstützen, indem er diese Person auf bestimmte Geräusche aufmerksam macht, um die Kommunikation zu verbessern sowie die Sicherheit und somit die Unabhängigkeit zu erhöhen

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Anforderungen an die Ausbildung eines Signalhundes sind in EN 17984-4 festgelegt.

3.1.6

medizinischer Signalhund/medizinischer Assistenzhund

Hund, der dafür ausgebildet wurde, eine Person mit einer Erkrankung zu unterstützen, indem er signalisiert, dass der Eintritt eines kritischen medizinischen Ereignisses, das durch die Erkrankung verursacht wird, unmittelbar bevorsteht, und/oder indem er vor, während und unmittelbar nach diesem medizinischen Ereignis ein bestimmtes Verhalten zeigt, um die Unabhängigkeit zu erhöhen

Anmerkung 1 zum Begriff: Spezielle Unterarten eines medizinischen Signalhundes/medizinischer Assistenzhundes sind ein Diabetikerwarnhund (siehe 3.1.6.1) und ein Anfallswarnhund (siehe 3.1.6.2).

Anmerkung 2 zum Begriff: Ein medizinischer Signalhund/medizinischer Assistenzhund kann ein Notrufsystem aktivieren, eine Person stimulieren, um diese nach einem Anfall aus der Bewusstlosigkeit zu wecken und/oder ein Telefon oder Medikamente holen. Ein Beispiel für einen medizinischen Signalhund/medizinischen Assistenzhund ist ein Assistenzhund bei Morbus Addison.

Anmerkung 3 zum Begriff: Die Anforderungen an die Ausbildung eines medizinischen Signalhundes/medizinischen Assistenzhundes sind in EN 17984-4 festgelegt.

3.1.6.1

Diabetikerwarnhund

Hund, der dafür ausgebildet wurde, eine Person mit einer Erkrankung zu unterstützen, indem er signalisiert, dass eine starke Verringerung oder eine starke Erhöhung des Blutzuckerspiegels unmittelbar bevorsteht, und/oder indem er vor und während einer Hypo-/Hyperglykämieepisode ein bestimmtes Verhalten zeigt, um die Unabhängigkeit zu erhöhen

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Anforderungen an die Ausbildung eines Diabetikerwarnhundes sind in EN 17984-4 festgelegt.

3.1.6.2

Anfallswarnhund

Hund, der dafür ausgebildet wurde, eine Person zu unterstützen, indem er signalisiert, dass der Eintritt eines Anfalls unmittelbar bevorsteht, und/oder indem er vor, während und unmittelbar nach diesem Anfall ein bestimmtes Verhalten zeigt, um die Unabhängigkeit zu erhöhen

Anmerkung 1 zum Begriff: Anfälle können zum Beispiel durch Epilepsie oder Herzerkrankungen verursacht werden.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Anforderungen an die Ausbildung eines Anfallswarnhundes sind in EN 17984-4 festgelegt.

3.1.7

Mobilitätsassistentzhund

Hund, der dafür ausgebildet wurde, eine Person mit einer motorischen Behinderung oder einem Zustand, der die motorischen Fähigkeiten der Person beeinträchtigt, zu unterstützen, indem er die Mobilitätseinschränkungen mildert, um die Unabhängigkeit zu erhöhen

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Mobilitätsassistentzhund kann Aufgaben wie beispielsweise das Öffnen/Schließen von Türen, das Ablegen von Kleidung, die Unterstützung des Gleichgewichts/der Stabilität und das Apportieren von Gegenständen durchführen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Anforderungen an die Ausbildung eines Mobilitätsassistentzhundes sind in EN 17984-4 festgelegt.

3.1.8

vom Besitzer unter Aufsicht ausgebildeter Assistentzhund

Assistentzhund, der einer Person mit einer Behinderung gehört und von dieser unter der Aufsicht eines Assistentzhundetrainers oder Assistentzhundeausbilders ausgebildet wird

Anmerkung 1 zum Begriff: In einigen Ländern wird ein Assistentzhund auch als „von einem Team ausgebildeter Assistentzhund“ bezeichnet.

3.1.9

vom Besitzer ausgebildeter Assistentzhund

Assistentzhund, der einer Person mit einer Behinderung gehört und von dieser ohne die Aufsicht eines Assistentzhundetrainers oder Assistentzhundeausbilders ausgebildet wird

3.1.10

PTBS-Assistentzhund

Hund, der dafür ausgebildet wurde, eine Person mit posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) zu unterstützen, indem er die Auswirkungen der PTBS mildert und somit die Unabhängigkeit fördert

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein PTBS-Assistentzhund kann Aufgaben wie das Unterbrechen eines Albtraums, die Unterstützung einer Person durch die Sicherstellung einer ausreichenden Intimsphäre und das Ansteuern von Druckpunkten zur Verringerung von Angstzuständen durchführen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Ein PTBS-Assistentzhund ist nicht dafür ausgebildet, eine Person in einer Weise zu beschützen, dass er gegenüber anderen Personen und Tieren aggressiv ist.

Anmerkung 3 zum Begriff: Die Anforderungen an die Ausbildung eines PTBS-Assistentzhundes sind in EN 17984-4 festgelegt.

3.1.11

Nachfolgehund

jeder Hund, der auf den ersten oder den nachfolgenden Assistentzhund eines bestimmten Nutznießers folgt

3.2 Auf den Nutznießer und Kundendienstleistungen bezogene Begriffe

3.2.1

Antragsteller

Person mit einer Behinderung, die einen Assistenzhunddienstleister kontaktiert, um einen Assistenzhund zu beantragen

3.2.2

Antragsverfahren

Prozess, bei dem der Assistenzhunddienstleister und der Antragsteller die Anforderungen und speziellen Bedürfnisse des Antragstellers besprechen, um zu bewerten, ob der Antragsteller für einen Assistenzhund geeignet ist

3.2.3

Assistenzhundeteam

aus einem Nutznießer, einem Assistenzhund und möglicherweise einem betreuenden Hundeführer bestehende tätige Kombination

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Assistenzhundeteam wird manchmal auch als „Partnerschaft“ oder „Team“ bezeichnet.

Anmerkung 2 zum Begriff: Wenn der dritte Partner, der betreuende Hundeführer, im Assistenzhundeteam (auch) rechtlich für den Hund und den Menschen mit Behinderung verantwortlich ist, wird das Team als Triade-Team bezeichnet.

3.2.4

Nutznießer oder Nutzer

Person mit einer Behinderung, die Unterstützung in einem Assistenzhundeteam erhält

Anmerkung 1 zum Begriff: In vielen Ländern wird ein Nutznießer auch als Nutzer bezeichnet.

3.2.5

Kunde

Person mit einer Behinderung, die einen Assistenzhund erhalten könnte oder erhält, der für diese Person vorgesehen ist oder von ihr benötigt wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Dieser Begriff bezieht sich auf den Assistenzhunddienstleister und den Kunden. Der Kunde ist der Nutznießer oder der begünstigte Antragsteller eines Assistenzhundeteams. Der Begriff Kunde wird angewendet, um die vertragliche Beziehung zwischen dem Assistenzhunddienstleister und dem Nutznießer zu beschreiben.

Anmerkung 2 zum Begriff: Wenn der Nutznießer geschäftsunfähig ist, müssen die vertraglichen Rechte und Verantwortlichkeiten durch den betreuenden Hundeführer bestätigt werden.

3.2.6

Hundeführer

Person, die für die Pflege und Kontrolle des Assistenzhundes verantwortlich ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Hundeführer kann die Person mit der Behinderung, mit der der Assistenzhund zusammengebracht wird, die Hilfsperson, der betreuende Hundeführer, ein Welpenerzieher, der Assistenzhundetrainer oder der Assistenzhundeausbilder sein.

3.2.6.1

betreuender Hundeführer

Person, die rechtlich für den Nutznießer des Assistenzhundes und den Hund verantwortlich ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Wenn der Nutznießer rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, wird die Person dem Team als betreuender Hundeführer hinzugefügt, die rechtlich für den Nutznießer verantwortlich ist. In der Regel kann das ein Elternteil oder eine Betreuungsperson sein. Der betreuende Hundeführer ist die im Vertragsverhältnis mit dem Assistenzdienstleister stehende rechtlich verantwortliche Partei.

3.2.7

Haushalt

Person(en), die unter einem Dach leben oder eine separate Wohneinheit bewohnen und entweder direkten Zugang nach außen (oder zu einem öffentlichen Bereich) haben

Anmerkung 1 zum Begriff: Wenn die Mitglieder eines Haushalts blutsverwandt oder verschwägert sind, bilden sie eine Familie.

Anmerkung 2 zum Begriff: Dieser Begriff kann sich auch auf den Assistenzhunddienstleister beziehen.

3.2.8

Hilfsperson

Person, die im Zusammenhang mit der Pflege des Assistenzhundes dem Nutznießer bei Aufgaben behilflich ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein anderer Begriff für Hilfsperson ist Betreuer oder Pfleger.

3.3 Auf die Gesundheit und Behinderungen bezogene Begriffe

3.3.1

Aktivität

Durchführung einer Aufgabe oder Handlung (Aktion) durch einen Menschen

Anmerkung 1 zum Begriff: Sie stellt die persönliche Perspektive der Funktionsfähigkeit dar.

3.3.2

Beeinträchtigung der Aktivität

Schwierigkeit, die ein Mensch möglicherweise bei der Durchführung von Aktivitäten hat

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Beeinträchtigung der Aktivität darf von einer leichten bis hin zu einer schweren Abweichung in Bezug auf Qualität oder Quantität bei der Ausführung der Aktivität in einer Art und Weise oder in einem Ausmaß reichen, wie es von Menschen ohne das Gesundheitsproblem erwartet wird.

3.3.3

Körperfunktion

physiologische Funktionen von Körpersystemen (einschließlich psychologischer Funktionen)

Anmerkung 1 zum Begriff: „Körper“ bezieht sich auf den menschlichen Organismus als Ganzes und schließt somit das Gehirn ein. Daher werden die geistigen (oder psychologischen) Funktionen unter Körperfunktionen zusammengefasst.

3.3.4

Körperstruktur

anatomische Teile des Körpers, wie Organe, Gliedmaßen und ihre Bestandteile

3.3.5

Behinderung

Oberbegriff für Schädigungen, Beeinträchtigungen der Aktivität und Beeinträchtigungen der Teilhabe, der auf die negativen Aspekte der Wechselwirkung zwischen einem Menschen (mit Gesundheitsproblem) und dessen Kontextfaktoren (Umweltfaktoren und personenbezogene Faktoren) hinweist

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF 2001, WHO)) enthält weitere Informationen zur Klassifikation von Behinderungen.

[QUELLE: ICF 2001, WHO, modifiziert — das Wort „Mensch“ wurde in „Person“ geändert.]

3.3.6

Funktionsfähigkeit

Oberbegriff für Körperfunktionen, Körperstrukturen, Aktivitäten und Teilhabe, der auf die positiven Aspekte der Wechselwirkung zwischen einem Menschen (mit Gesundheitsproblem) und dessen Kontextfaktoren (Umweltfaktoren und personenbezogene Faktoren) hinweist

3.3.7

Gesundheitsproblem

Oberbegriff für Krankheit (akut oder chronisch), Störung, Verletzung oder Trauma

Anmerkung 1 zum Begriff: Gesundheitsprobleme werden nach der ICD-10 kodiert. Die im Zusammenhang mit Gesundheitsproblemen stehende Funktionsfähigkeit und Behinderung werden in der ICF klassifiziert. Die ICD-10 und die ICF ergänzen sich daher gegenseitig, und die Leser werden darin bestärkt, diese beiden Mitglieder der WHO-Familie internationaler Klassifikationen gemeinsam zu anzuwenden. Die ICD-10 enthält eine „Diagnose“ von Krankheiten, Störungen oder anderen Gesundheitsproblemen, und diese Informationen werden durch die zusätzlichen Informationen der ICF über die Funktionsfähigkeit bereichert. Zusammen ergeben die Informationen zur Diagnose und die Funktionsfähigkeit ein umfassenderes und aussagekräftigeres Bild des Gesundheitszustands einer Person, was dann für die Entscheidungsfindungen genutzt werden kann.

3.3.8

Schädigung

Beeinträchtigungen einer Körperfunktion oder -struktur, wie beispielsweise eine wesentliche Abweichung oder ein Verlust

Anmerkung 1 zum Begriff: Schädigungen können vorübergehend oder dauerhaft, progressiv, regressiv oder statisch, intermittierend oder kontinuierlich sein.

[QUELLE: ISO/IEC Guide 71:2014, 2.5, modifiziert — Der Begriff wurde in den Singular geändert.]

3.3.9

Teilhabe

Einbezogenheit in eine Lebenssituation

Anmerkung 1 zum Begriff: Sie stellt die gesellschaftliche Perspektive der Funktionsfähigkeit dar.

3.3.10

Beeinträchtigung der Teilhabe

Probleme, die ein Mensch beim Einbezogenheit in eine Lebenssituation erleben kann

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Vorhandensein einer Beeinträchtigung der Teilhabe wird durch den Vergleich der Teilhabe einer Person mit der Teilhabe bestimmt, die von einer Person ohne Behinderung in dieser Kultur oder Gesellschaft erwartet wird.

3.3.11

Mensch mit Behinderung

Mensch mit einer oder mehreren Schädigungen, einer oder mehreren Beeinträchtigungen der Aktivität, einer oder mehreren Beeinträchtigungen der Teilhabe oder eine Kombination davon

Anmerkung 1 zum Begriff: „Mensch“ kann sich auf ein Kind oder einen Erwachsenen jeglichen Alters beziehen.

[QUELLE: ISO 9999:2022, 3.10, modifiziert — Anmerkung 1 zum Begriff wurde eingefügt.]

3.4 Auf Assistenzhunddienstleister bezogene Begriffe

3.4.1

Misshandlung

Benutzung oder Behandlung des Assistenzhunds in einer Art und Weise, in der ihm Schaden zugefügt wird

3.4.2

Adoptivhaushalt

Person(en), die den Assistenzhund nach Beendigung des Arbeitslebens des Hundes übernimmt (übernehmen)

3.4.3

Nachsorge

Handlung zur Überwachung und Sicherstellung der Eignung und des Wohlergehens des Hundes und der Funktionsfähigkeit des Teams nach dem Anleiten des Teams und während des Arbeitslebens des Assistenzhundeteams

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Anforderungen an die Nachsorge sind in EN 17984-5³ festgelegt.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Nachsorge kann auch als "Follow-up" bezeichnet werden.

Anmerkung 3 zum Begriff: Wenn der Assistenzhund von einem Dienstleister zur Verfügung gestellt wird, übernimmt der Dienstleister die Begleitung bei der Nachsorge.

3.4.4

Vertrag

Festlegung der Vertragsbedingungen zwischen dem Assistenzhunddienstleister und dem Kunden

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt, Einzelheiten über die zu erbringende Dienstleistung oder die zu liefernden Produkte, die Dauer, den Umfang, das Eigentum und die angemessene Nutzung des geistigen Eigentums und die Kosten.

3.4.5

Einspruch

Verlangen vom Antragsteller, Kunden oder einem Assistenzhundeteam gegenüber einem Assistenzhunddienstleister um Überprüfung einer Entscheidung, die der Dienstleister in Bezug auf die betreffende Dienstleistung, Person oder das Team getroffen hat

3.4.6

Konfliktlösung

Mechanismus für eine Streitbeilegung, bei dem der Assistenzhunddienstleister und ein Nutznießer/Kunde sich darauf einigen, ihre Streitigkeiten durch einen privaten dritten Entscheidungsträger und nicht durch einen Rechtsstreit vor öffentlichen Gerichten lösen zu lassen

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Parteien haben im Voraus vereinbart, dass die Entscheidung des Entscheidungsträgers für sie verbindlich ist.

3.4.7

Assistenzhund in Ausbildung

Hund, der sich im Prozess befindet, speziell dafür ausgebildet zu werden, Aufgaben auszuführen, die die Unabhängigkeit einer Person mit einer Behinderung fördern und deren Einschränkungen mildern

Anmerkung 1 zum Begriff: In einigen Ländern wird ein Assistenzhund in der Ausbildung auch als Assistenzhund-Anwärter bezeichnet.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die nationale Gesetzgebung kann Zugangsbestimmungen für Assistenzhunde in Ausbildung festlegen.

3.4.8

Assistenzhunddienstleister

Organisation, die auf Assistenzhunde bezogene Dienstleistungen bereitstellt

³ In Erarbeitung.

3.4.9

Züchter

Organisation, die Hunde züchtet, die als Begleithunde oder Arbeitshunde (einschließlich Assistenzhunde) vorgesehen sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Organisation kann auch eine Person sein (siehe 3.8.3).

3.4.10

Zuchtzentrum

Ort, an dem Hunde zu Reproduktionszwecken versorgt und untergebracht sind

3.4.11

Zuchtprogramm

geplante Vermehrung einer Gruppe von Hunden, die mindestens mehrere Individuen umfasst und sich über mehrere Generationen erstreckt, mit dem bestimmten Ziel, sie zu Assistenzhunden auszubilden

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Anforderungen an das Zuchtprogramm sind in EN 17984-2 festgelegt.

3.4.12

Beschwerde

mit Ausnahme des Einspruchs Ausdruck der Unzufriedenheit, die gegenüber einem Assistenzhundedienstleister in Bezug auf dessen Dienstleistung oder den Prozess zur Bearbeitung von Reklamationen selbst zum Ausdruck gebracht wird, wenn eine Reaktion beziehungsweise Klärung explizit oder implizit erwartet wird

3.4.13

Vertrag

bindende Vereinbarung

[QUELLE: ISO 9000:2015, 3.4.7]

3.4.14

Konflikt

Meinungsverschiedenheit, entstanden aus einer Beschwerde oder einem Einspruch

3.4.15

Dokument

Information, einschließlich des Trägermediums

BEISPIEL Aufzeichnung, Spezifikation, Verfahrensdokument, Zeichnung, Bericht, Norm.

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Medium kann Papier, eine magnetische, elektronische oder optische Speicherplatte, eine Fotografie, ein Bezugsmuster oder eine Kombination daraus sein.

Anmerkung 2 zum Begriff: Ein Satz von Dokumenten, z. B. Spezifikationen und Aufzeichnungen, wird häufig als „Dokumentation“ bezeichnet.

Anmerkung 3 zum Begriff: Einige Anforderungen (z. B. die Anforderung nach Lesbarkeit) gelten für alle Arten von Dokumenten. Es kann jedoch verschiedene Anforderungen für Spezifikationen (z. B. die Anforderung, durch Revision überwacht zu sein) und Aufzeichnungen (z. B. die Anforderung, abrufbar zu sein) geben.

[QUELLE: ISO 9000:2015, 3.8.5]

3.4.16

dokumentierte Information

Information, die von einer Organisation gelenkt und aufrechterhalten werden muss, und das Medium, auf dem sie enthalten ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Dokumentierte Information kann in jeglichem Format oder Medium vorliegen sowie aus jeglicher Quelle stammen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Dokumentierte Information kann sich beziehen auf:

- das Managementsystem, einschließlich damit verbundener Prozesse;
- Informationen, die für den Betrieb der Organisation geschaffen wurden (Dokumentation);
- Nachweise erreichter Ergebnisse (Aufzeichnungen).

[QUELLE: ISO 9000:2015, 3.8.6]

3.4.16.1

zugängliche dokumentierte Information

dokumentierte Informationen in einem Format, das am besten für die Kommunikationsbedürfnisse und -fähigkeiten dieser Person geeignet ist, z. B. auf der Grundlage der Häufigkeit und Art der Kommunikation

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Kommunikationsformat sollte auch für den Anbieter des Assistenzhundes geeignet sein, um die dokumentierten Informationen zeitnah an den Kunden weiterzugeben, ohne dass das für beide Parteien mit unverhältnismäßig hohen Kosten und Zeitaufwand verbunden ist.

3.4.17

Klage

tatsächlicher oder vermeintlicher Grund zur Beschwerde, insbesondere ungerechte Behandlung

3.4.18

klinische Beurteilung

körperliche Untersuchung eines Hundes, Sammeln von Informationen und Ziehen von Schlussfolgerungen durch direkte Beobachtung, Erhebung der Krankengeschichte und Durchführung weiterer klinischer Prüfungen (z. B. neurologische Untersuchungen, Laboruntersuchungen, bildgebende Verfahren), um die vorliegenden Symptome zu interpretieren, das Gesundheitsproblem zu bestimmen und über einen geeigneten Behandlungsplan zu entscheiden

Anmerkung 1 zum Begriff: Die klinische Beurteilung muss von einem Tierarzt oder einem anderen Veterinärmediziner durchgeführt werden.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Anforderungen an die klinische Beurteilung sind in EN 17984-2 festgelegt.

3.4.19

Beurteilung der Gesundheit

Bewertung des Gesundheitszustands eines Hundes durch eine körperliche Untersuchung nach Erhebung einer Krankengeschichte mit dem Ziel, den allgemeinen Gesundheitszustand, die körperliche Verfassung und die frühzeitige Erkennung von Krankheiten bei Hunden, die gut aussehen und sich gut fühlen, festzustellen

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Beurteilung der Gesundheit darf angewendet werden, um einen Pflegeplan zu erstellen, in dem die speziellen Bedürfnisse eines Hundes und die Art und Weise festgelegt werden, wie diesen Bedürfnissen entsprochen wird.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Anforderungen an die Beurteilung der Gesundheit sind in EN 17984-2 festgelegt.

3.4.20

Beurteilung des Verhaltens

Bewertung des Verhaltens des Hundes, um die Ursachen und Faktoren zum Aufrechterhalten unerwünschter Verhaltensweisen oder die Eignung für ein Assistenzhundeprogramm zu bestimmen

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Beurteilung des Verhaltens wird durch direkte Beobachtungen des Verhaltens und die Anamnese des Hundes erreicht und sollte durch klinische und gesundheitliche Beurteilungen unterstützt werden, bevor eine Diagnose gestellt wird. Beurteilungen des Verhaltens dürfen zur Auswahl von Zuchttieren, zur Identifizierung einer geeigneten Ausbildungsstrategie oder eines Protokolls zur Änderung des Verhaltens angewendet werden. Eine Beurteilung des Verhaltens muss von einer kompetenten Person durchgeführt werden, zu der auch ein Tierverhaltensforscher gehören darf.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Anforderungen an die Beurteilung des Verhaltens sind in EN 17984-2 festgelegt.

3.4.21

Gesundheitsprogramm

koordinierte und umfassende Reihe von Strategien zur Gesundheitsförderung und zum Schutz, die Programme, Maßnahmen, Unterstützung durch die Umwelt und Verbindungen zu den umgebenden Veterinärdiensten umfassen, um die Gesundheit und Sicherheit des Hundes zu fördern

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Anforderungen an ein Gesundheitsprogramm sind in EN 17984-2 festgelegt.

3.4.22

Anleitungsprozess

Prozess, bei dem der Begleithund und der Nutznießer gemeinsam ausgebildet werden, damit sie als Team arbeiten

Anmerkung 1 zum Begriff: In einigen Ländern wird das als „Teamausbildung“ bezeichnet.

3.4.23

juveniler Hund Junghund

Hund im Alter von 7 Monaten bis 18 Monaten (je nach Rasse), der durch den Schluss der Wachstumsfugen (Epiphysen) und ein voll ausgebildetes Gebiss gekennzeichnet ist

3.4.24

Anpassungsprozess

Prozess, bei dem der Nutznießer und der Assistenzhund nach festgelegten Kriterien vom Assistenzhunddienstleister zusammenbracht werden

3.4.25

Vernachlässigung

mangelnde Pflege oder Aufmerksamkeit für den Hund, für den der Hundeführer verantwortlich ist

3.4.26

vor der Welpengeburt

gesamter Zeitraum vor der eigentlichen Geburt von Welpen

3.4.27

Prophylaxeplan

koordinierte und umfassende Reihe von Maßnahmen (einschließlich Impf- und Entwurmungspläne, Laborprüfungen), die zur Erhaltung der Gesundheit des Hundes und für die Verhinderung der Verbreitung von Infektionskrankheiten und Parasiten (Ektoparasiten und Endoparasiten) ausgelegt ist

3.4.28

Welp

Junghunde unter sieben Monaten vor Schluss der Wachstumsfugen (Epiphysen) und vollständiger Ausbildung des Gebisses

3.4.29

Welpenaufzuchtprogramm

Zeitraum, in dem die Welpen zusammengeführt und der Familie vorgestellt werden, die die Welpen aufzieht und einen strukturierten Prozess der Gewöhnung und Sozialisierung durchführt, um den Welpen auf dessen Rolle als Assistenzhund vorzubereiten

Anmerkung 1 zum Begriff: Auch allgemein als Welpenausführ- oder Welpensozialisierungsprogramm bezeichnet.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die nationale Gesetzgebung kann Zugangsbestimmungen für Welpen in einem Welpenaufzuchtprogramm festlegen.

Anmerkung 3 zum Begriff: Die Anforderungen an das Welpenaufzuchtprogramm sind in EN 17984-4 festgelegt.

3.4.30

Aufzeichnung

Dokument, das erreichte Ergebnisse angibt oder einen Nachweis ausgeführter Tätigkeiten bereitstellt

Anmerkung 1 zum Begriff: Aufzeichnungen können beispielsweise angewendet werden zur Darlegung von Rückverfolgbarkeit und zum Nachweis von Verifizierung, Vorbeugungsmaßnahmen und Korrekturmaßnahmen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Aufzeichnungen bedürfen üblicherweise nicht einer Überwachung durch Revision.

[QUELLE: ISO 9000:2015, 3.8.10]

3.4.31

Wegnahme

Prozess, bei dem der Assistenzhunddienstleister dem Nutznießer oder dem Welpenerzieher den Assistenzhund wegnimmt

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Gründe für die Wegnahme sind in EN 17984-2 und EN 17984-5 festgelegt.

3.4.32

Ersatz

Prozess zur Bereitstellung eines Nachfolgehundes für den Nutznießer nach dem Tod, dem Ruhestand oder der Wegnahme eines früheren Assistenzhundes

3.4.33

Vermehren von Hunden

Hunde, die speziell ausgewählt wurden, um Teil eines Zuchtprogramms zu sein

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Anforderungen an das Vermehren von Hunden sind in EN 17984-2 festgelegt.

3.4.34

Ruhestand

Zeitraum nach dem Arbeitsleben eines Assistenzhundes, aus dem dieser aus Altersgründen, medizinischen, mentalen oder verhaltensbedingten Gründen ausscheidet

3.4.35

Ausbildungsprozess

Prozess, mit dem der Assistenzhund für seine spezielle Aufgabe und/oder die Ausbildung des Assistenzhundeteams ausgebildet wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Anforderungen an den Ausbildungsprozess sind in EN 17984-4 festgelegt.

3.4.36

Ausbildungszentrum

Einrichtung zur Aufzucht und/oder Ausbildung von Assistenzhunden und Assistenzhundeteams und/oder zur Erbringung damit verbundener Dienstleistungen

Anmerkung 1 zum Begriff: Wird auch als Assistenzhundeschule bezeichnet.

3.4.37

individuelle tierärztliche Informationsdatei

VIIF, en: veterinary individual information file

digitales oder gedrucktes Einzeldokument, in dem Tierarzt, Hundeführer und Züchter alle Informationen über die Gesundheit und das Wohlergehen des Hundes aufzeichnen

Anmerkung 1 zum Begriff: Weitere Informationen zur VIIF sind in EN 17984-2 angegeben.

3.4.38

artgerechtes Wohlergehen

Interaktionen und Haltung von Hunden unter Beachtung der Grundsätze des Tierschutzes und mit dem Ziel, ein lebenslanges Wohlergehen zu erreichen

Anmerkung 1 zum Begriff: Tierschutz ist in 3.6.1 und lebenslanges Wohlergehen in 3.6.1.1 definiert.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Anforderungen an das Wohlergehen sind in EN 17984-2 festgelegt.

3.4.39

Arbeitsleben

Zeitraum im Leben eines Assistenzhundes, in dem der Hund gesund und dazu fähig ist, für einen Nutznießer zu arbeiten

3.5 Auf das Personal für die Ausbildung von Assistenzhunden und die entsprechenden Fachkräfte bezogene Begriffe

3.5.1

Assistenzhundeausbilder

nachweislich kompetente Person, die unmittelbar für die Ausbildung des Assistenzhunds und die Schulung des Assistenzhundeteams verantwortlich ist

Anmerkung 1 zum Begriff: „Assistenzhundeausbilder“ kann durch eine speziellere Art von Assistenzhundeausbilder ersetzt werden, z. B. Autismus-Assistenzhundeausbilder oder Blindenführhundeausbilder.

Anmerkung 2 zum Begriff: Eine bekannte Abkürzung für den englischen Begriff von Blindenführhundeausbilder (en: guide dog instructor) ist GDMI.

Anmerkung 3 zum Begriff: Ein Assistenzhundeausbilder ist auch ein Ausbilder, der Assistenzhundehalterteams ausbildet.

Anmerkung 4 zum Begriff: Die Anforderungen an die Kompetenzen eines Assistenzhundeausbilders und die Beurteilung dieser Kompetenzen sind in EN 17984-3⁴ festgelegt.

3.5.2

Assistenzhundetrainer

nachweislich kompetente Person, die unmittelbar für die Ausbildung und Führung eines Assistenzhundes verantwortlich ist

Anmerkung 1 zum Begriff: „Assistenzhundetrainer“ kann durch eine speziellere Art von Assistenzhundetrainer ersetzt werden, z. B. Autismus-Assistenzhundetrainer oder Blindenführhundetrainer.

Anmerkung 2 zum Begriff: Eine bekannte Abkürzung für den englischen Begriff von Begleithundetrainer (en: guide dog trainer) ist GDT.

Anmerkung 3 zum Begriff: Die Anforderungen an die Kompetenzen eines Assistenzhundetrainings und die Beurteilung dieser Kompetenzen sind in EN 17984-3 festgelegt.

3.5.3

Zuchtspezialist für Assistenzhunde

nachweislich kompetente Person, die unmittelbar an der Entwicklung und Verwaltung eines Assistenzhundezuchtprogramms beteiligt ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Anforderungen an die Kompetenzen eines Zuchtspezialisten für Assistenzhunde und die Beurteilung dieser Kompetenzen sind in EN 17984-3 festgelegt.

3.5.4

Verhaltenstrainer

Fachkraft für Hundeausbildung, die mit dem Hundeführer und dem Hund zusammenarbeitet, um unerwünschtes Verhalten, einschließlich aller Arten von unerwünschtem, unangemessenem, problematischem oder gefährlichem Verhalten, abzubauen

3.5.5

Fachkraft für Hundepflege

Person, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Hundehaltung wahrnimmt, einschließlich Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Infektionskrankheiten und Pflege, Wohlbefinden und Gesundheit von Hunden

Anmerkung 1 zum Begriff: In einigen Ländern wird die Hundehaltung an eine Person übertragen, die sich nur um die Hundehaltung kümmert.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Anforderungen an die Kompetenzen einer Fachkraft für Hundepflege und die Beurteilung dieser Kompetenzen sind in EN 17984-3 festgelegt.

3.5.6

Mobilitätstrainer für Blindenführhunde

GDMI, en: guide dog mobility instructor

qualifizierter Begleithundeausbildler, der über die erforderlichen Fachkenntnisse im Bereich des Orientierungs- und Mobilitätstrainings verfügt und unmittelbar für die Ausbildung des Begleithundes und die Ausbildung des Begleithundeteams verantwortlich ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Anforderungen an die Kompetenzen eines Blindenführhundetrainings und die Beurteilung dieser Kompetenzen sind in EN 17984-3 festgelegt.

4 In Erarbeitung.